

Erwachsenenschutzgesetz: Gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt endet - mehr Selbstbestimmung

Mit dem 2. Erwachsenenenschutzgesetz (ErwSchG) wurde nicht nur die bisherige Sachwalterschaft abgelöst, es gib nun seit Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juli 2018 auch neue Vertretungsverhältnisse und Änderungen bei bestehenden. Motor für die Entwicklung ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die bereits vor über zehn Jahren ratifiziert wurde. **Norbert Kramer, VertretungsNetz**

Ihre Umsetzung wird periodisch durch sogenannte Staatenprüfungen evaluiert. Die letzte Prüfung im Jahr 2013 stellte ein denkbar schlechtes Zeugnis aus, auch für die Sachwalterschaft. Unter Federführung der Zivilrechtsabteilung des Justizressorts entstand in einem partizipativen Prozess das Reformgesetz, das Selbstbestimmung möglichst lange absichern und Stellvertretung durch Unterstützung und unterstützte Entscheidungen entbehrlich machen soll. Ein großes Ziel, das durch die abgestuften Möglichkeit der Vertretung – Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertreter-Verfügung, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung – erreicht werden kann.

Übergangsbestimmungen erleichtern Veränderungen

Alle früher bestehenden Sachwalterschaften wurden mit Juli 2018 in das neue Gesetz übergeleitet. Damit gelten für sie die Regelungen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Mit einigen Übergangsbestimmungen federte der Gesetzgeber die weitreichenden Änderungen noch ab. Die Umwelten – von den vertretenen Personen über die Gerichte bis zu den Geschäftspartner*innen – sollten die nötige Zeit für Anpassungen zur Verfügung haben. Beeinflusst durch die UN-BRK und im Zeichen des Vorrangs von Selbstbestimmung vor Stellvertretung wird die im Sachwalterrecht noch vorhandene automatische Einschränkung der Geschäftsfähigkeit abgeschafft. Die Handlungsfähigkeit der vertretenen Personen wird durch eine Erwachsenenvertretung nicht beschränkt. Die Vertretung kann nur dann erfolgen, wenn die Person in ihrer Entscheidungsfähigkeit auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer gleich-



© Norbert Kramer

wertigen Beeinträchtigung eingeschränkt ist. Dies ist auch in der konkreten Einzelsituation zu überprüfen. In der Übergangsphase bis 30. Juni 2019 ordnete der Gesetzgeber für alle übergeleiteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen einen gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt an, der die in der Reform vorgesehene Abschaffung der Einschränkung um ein Jahr hinauszögerte.

Der gesetzliche Genehmigungsvorbehalt endet

Nach einem Jahr Übergangszeit wird es nun mit 1. Juli 2019 ernst: Menschen, für die eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin / ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter vom Gericht bestellt wurde, sind nunmehr bei Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts dadurch eingeschränkt, dass sie bestimmte Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung der Erwachsenenvertretung abschließen können. Bei neuen Bestellungen von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen in der Übergangsphase hatte der gesetzlich angeordnete Genehmigungsvorbehalt schon keine Wirkung mehr, es gab keine automatische Einschränkung.

”

Beeinflusst durch die UN-BRK und im Zeichen des Vorrangs von Selbstbestimmung vor Stellvertretung wird die im Sachwalterrecht noch vorhandene automatische Einschränkung der Geschäftsfähigkeit abgeschafft.

Was bedeutet dies nun beispielsweise für Menschen wie Franz Müller, der seit 20 Jahren einen Sachwalter und nun einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter „hat“? Die Ausgangslage: Das Gericht bestellte Ende der 1990er Jahre in einer schweren Krisensituation für den damals 37-jährigen Franz Müller einen Sachwalter, der das Geld verwalten und die Schulden in Ordnung bringen sollte. Die Probleme waren auf Grund der psychischen Erkrankung und des sub-

stanzindizierten Hirnleistungsabbaus sehr weitreichend. Da er damals keine Person als seine/n Vertreter*in nennen konnte, fragte die Richterin bei einem Rechtsanwalt an, der auch zur Übernahme der Vertretung bereit war. Schulden wurden geregelt (auch durch Rückabwicklungen und durch geschickte Vertretungshandlungen), die Wohnungsmiete nun laufend bezahlt und die beantragte Mindestsicherung in Wochenraten ausbezahlt. Damit sparte der Sachwalter auch jeden Monat kleine Beträge an, die gesamt gesehen trotzdem unter dem Schonvermögen blieben, aber die Verrechnung von Aufwandsersatz und Entschädigung ermöglichten. Herr Müller, dessen Wohnung nun zwar abgesichert war, der aber mit der kleinteiligen Geldeinteilung unzufrieden war, stellte mehrmals Beendigungsanträge bei Gericht und bekundete gegenüber der Richterin seine Unzufriedenheit. Das Gericht erachtete die Sachwalterschaft für weiterhin erforderlich. Herr Müller hätte einen anderen Sachwalter benennen können, was er nicht tat.

Bis jetzt erhielt Franz Müller wöchentlich EUR 100 auf seine Sparkarte, die bei der Bank ein selbstständiges Beheben ermöglicht und die früher notwendige wöchentliche Vorsprache beim Sachwalter ersetzte. Der kleine technische Fortschritt war für Franz Müller schon ein Rückerobern kleiner Bereiche der Selbstbestimmung.

Mit Juli 2019 kann der Eingriff in die Einkommensverwaltung nicht mehr so einfach erfolgen, denn der gesetzliche Genehmigungsvorbehalt endet, und damit ist Herr Müller aktiv in die Gestaltung der Geldverwaltung einzubeziehen.

Gefährdung des Wohls und Einkommensverwaltung

Muss der gerichtliche Erwachsenenvertreter nun das ganze Einkommen, also die Mindestsicherung und das Pflegegeld einfach auszahlen oder gibt es hier noch Zuständigkeiten und Aufträge?

Damit stellt sich zu allererst die Frage, ob eine gerichtliche Erwachsenenvertretung weiter notwendig ist, ob sie unvermeidlich ist, um mögliche Gefahren von der vertretenen Personen abzuwenden. Vorerst wurden ja alle alten Sachwalterschaften in das neue Recht übergeleitet. Grundsätzlich gilt, dass in dem Fall, dass eine Erwachsenenvertretung nicht mehr notwendig ist, diese zu beenden ist. Dabei kann es zu unterschiedlichen Sichtweisen kommen, weshalb der Gesetzgeber neben der Entscheidungsmöglichkeit durch das Gericht, als fachliche Aufbereitung eine zu beauftragende Abklärung dieser Frage durch einen Erwachsenenschutzverein vorgesehen hat. In jedem Fall trifft das Bezirksgericht die Entscheidung und eröffnet damit auch eine Rekursmöglichkeit für die Parteien des Verfahrens.

Wenn nun die gerichtliche Erwachsenenvertretung weiter erforderlich ist, muss der Wirkungsbereich der vertretenen Person genauer unter die Lupe genommen werden. Der Erwachsenenvertreter von Herrn Müller wurde u.a. mit der Einkommensverwaltung betraut. In

diesem Rahmen hat er bisher das Geld eingeteilt. Mit dem ErwSchG wird ein viel genauerer Maßstab bei der Beschreibung des Wirkungsbereichs eingeführt: Es dürfen nur gegenwärtig zu besorgende und bestimmt bezeichnete Angelegenheiten enthalten sein. Nicht mehr notwendige Angelegenheiten sind zu beenden. Dieser sehr rigorose, neue Standard wird in der Praxis erst schrittweise umgesetzt, sei es durch Anträge oder Hinweise in den jährlichen Lebenssituationsberichten oder im Laufe des Erneuerungsverfahrens nach Ablauf der Vertretung (nach drei Jahren oder in der Übergangsphase spätestens bis Ende 2023). Aktuell sind trotz unverändertem Wirkungsbereich trotzdem die Bestimmungen des ErwSchG anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über die Verteilung und Verwendung des Einkommens nicht nur der Erwachsenenvertreter treffen kann. Da Herr Müller in der Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, könnte er sein Recht auf Auszahlung (oder Zugriff) der Mindestsicherung und des Pflegegeldes dann anmelden, wenn er in diesem Bereich entscheidungsfähig ist. Das ErwSchG schränkt diesen ungehinderten Zugriff insoweit ein, dass die Entscheidungen der vertretenen Person zwar zu hören, aber nur soweit umzusetzen sind, wie es nicht zu einer Gefährdung kommen kann. Dies ist wieder sehr unbestimmt, garantiert aber doch, dass die vertretene Person weiter vor erheblichen Nachteilen geschützt wird und der/die Vertreter*in den Auftrag des Gerichts erfüllen kann.

Franz Müller kann also darauf vertrauen, dass seine Miete und andere wichtige Verbindlichkeiten weiter bezahlt werden. Aber er hat auch das Recht, dass er bei der Planung der Geldeinteilung gehört wird und seine Wünsche, außer dies würde zu einer erheblichen Gefährdung führen, auch umgesetzt werden. Der Erwachsenenvertreter wird also auch umlernen und eine gemeinsame Vereinbarung suchen müssen.

Angeordneter Genehmigungsvorbehalt

In Ausnahmefällen und nur unter engen Voraussetzungen ermöglicht das ErwSchG eine Einschränkung der Rechte im Rahmen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Diese kann nur durch einen Genehmigungsvorbehalt erfolgen, der vom Gericht ausnahmsweise angeordnet werden kann, wenn eine ernste und erhebliche Gefahr besteht. Der Genehmigungsvorbehalt setzt eindeutige Anhaltspunkte für einen drohenden, erheblichen Schaden voraus und kann nur für bestimmte rechtsgeschäftliche Handlungen oder bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten angeordnet werden. Eine sehr hohe Hürde, jedoch eine notwendige, denn schließlich geht es um die Einschränkung der Selbstbestimmung. Damit unterstreicht der Gesetzgeber eindrucksvoll, dass die Selbstbestimmung im Mittelpunkt steht, welche die fürsorgliche Einschränkung ablöst und durch notwendige Unterstützung bei der Entscheidungsfähigkeit ersetzt wird. Hier gibt

es jedoch noch große Lücken beim Angebot der Länder und Gemeinden, die dringend geschlossen werden müssen. Denn alle staatlichen Ebenen sind zur Umsetzung der Anforderungen aus UN-BRK verpflichtet.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung vom Gesetz als schutzberechtigte Personen eingestuft werden. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund der eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit die Gefahr eines Schadens entsteht, der durch die Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes vermieden bzw. beseitigt werden könnte. Dieses Abwägen zwischen Selbstbestimmung und Schutz ist schwierig und fordert zukünftig die Gerichte, die Erwachsenenschutzvereine bei der Abklärung im Clearing und auch die Erwachsenenvertreter*innen in jedem Einzelfall.

Alltagsgeschäfte nun als Recht

Das ErwSchG unterstützt auch im Bereich der Geldverwaltung durch spezielle Bestimmungen die möglichst weitreichende Selbstbestimmung der vertretenen Personen. Wenn eine Erwachsenenvertreterin / ein Erwachsenenvertreter mit der Geldverwaltung oder einem Teil dieser Angelegenheit betraut ist, besteht die Verpflichtung, die den persönlichen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse zu befriedigen. Es sind also die Bedürfnisse der vertretenen Person, die als Gradmesser der Entscheidung über verfügbare Finanzmittel heranzuziehen sind. Darüber hinaus besteht sogar die Verpflichtung, der vertretenen Person die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens selbst getätigt werden können. Wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, dann muss von der Erwachsenenvertreterin / vom Erwachsenenvertreter das Geld für Alltagsgeschäfte zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch das Wohl nicht gefährdet wird. Auch wenn diese Bestimmungen von Kritiker*innen als zu unbestimmt für die Rechte der vertretenen Personen eingestuft werden, haben die neuen Festlegungen eine entscheidende Wende vollzogen: Es ist nicht mehr die vertretene Person, die erklären muss, warum sie Geld für Alltagsgeschäfte benötigt, sondern es ist die / der Vertreter*in, die / der eine mögliche Verweigerung auch gegenüber dem Gericht rechtfertigen muss.

Die sehr ambitionierten Ziele des Erwachsenenschutzgesetzes werden nicht sofort in jedem einzelnen Vertretungsverhältnis umgesetzt werden können. Aber es ist wichtig, dass die Änderungen transparent und bekannt sind, damit sie auch eingefordert werden können. Die Menschen, für die eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt ist, können sich bei Abweichungen immer an die Gerichte wenden, die auch für die Kontrolle der Vertreter*innen zuständig sind.

■ ■ Umzug wegen Umbau

■ ■ OÖ Jugendcenter-Unterstützungsverein

Wegen Umbau und Renovierungsarbeiten ziehen der Verein bis voraussichtlich Ende des Jahres in ein neues Quartier. Die neue vorübergehende Adresse seit dem 20. Mai 2019 lautet: Wiener Straße 32, 4020 Linz, 4. Stock. Nach dem Umbau wird der Verein in die Büros am Volksgarten in Linz zurückziehen. So bald als möglich werden die genauen Details bekanntgeben.

Briefe und Paketsendungen können weiterhin an die Weingartshofstraße 2, 4020 Linz gesendet werden, da eine Postweiterleitung eingerichtet wurde. Eine Änderung ist daher nicht notwendig.

■ ■ Bildungsförderung

■ ■ FAB Organos hat im Mai die Organos Bildungsförderung ins Leben gerufen.

Sie ist für Menschen gedacht, die sich bei Organos mit einem Seminar weiterbilden möchten und die sich nicht den vollen Seminarbetrag leisten können. Lisbeth Koller, Leiterin von Organos: „Wir machen das für alle, die gerade in Ausbildungen sind (Studium, Lehre, ...) oder aus anderen Gründen gerade nicht so viel Geld haben. Wir sprechen mit der Person gerne über eine Preisreduktion, wenn Sie uns ein E-Mail schreibt mit ihrem Wunsch-Seminar und ihrer Motivation.“ Damit möchte Organos einen Beitrag zu mehr Bildungschancen leisten. Ansprechpersonen dafür sind bei jedem Seminar auf der Website angegeben.

Die genauen Bedingungen sind auf der Website unter www.organos.at/news nachzulesen.

■ ■ Hunger auf Kunst und Kultur

1.259 Die Einkommenswerte für den Kulturpass wurden mit Ende April 2019 auf Basis von EU-SILC 2018 aktualisiert. Wenn das Einkommen einer alleinstehenden Person monatlich unter Euro 1.259,- (12 Mal im Jahr) oder Euro 1.079,- (14 Mal im Jahr) bzw. Euro 15.105,- (pro Jahr) liegt, erhält man den Kulturpass. Beantragen kann man ihn in einer der über 100 Ausgabestellen in Oberösterreich.

Mehr Infos: www.kunsthunger-ooe.at